

Sachverhalt – Fall 1 (1/2)

Vier „Neonazis“ (A, B, C und D) bekommen in der Diskothek „Dance-Club“ in der ostdeutschen Stadt G Streit mit dem Ausländer X. Als der Kubaner die Auseinandersetzung beenden will, indem er die Diskothek verlässt, beschließen die vier Deutschen, ihn zu verfolgen. Dabei sind sie sich einig, dass sie hierbei Gewalt anwenden und X möglicherweise verletzen werden.

Bei ihrer Fahrt in ihrem Pkw bemerken sie X, der auf dem Heimweg ist. C bremst sein Fahrzeug ab, während A und B laut schreiend aus dem Pkw auf X zustürmen. Dieser ergreift beim Anblick der mit „Bomberjacken“ und Springerstiefeln bekleideten Angreifer angstvoll die Flucht. In Panik läuft er fort. Während C und D im PKW bleiben, laufen A und B ihm hinterher, verlieren ihn aber bald aus den Augen. Sie geben die Verfolgung auf, weil sie davon ausgehen, X nicht mehr einholen zu können. X, der in Panik davongerannt ist, glaubt sich jedoch noch immer verfolgt. Er läuft auf ein Haus zu und versucht die Tür zu öffnen. Als ihm dies nicht gelingt, tritt er in Todesangst die untere Glasscheibe der Tür ein. Dabei verletzt er sich an den im Türrahmen verbliebenen Glasresten. Er zieht sich eine 8,5 cm tiefe Wunde und die Verletzung einer Schlagader zu. Innerhalb kürzester Zeit ist X verblutet.



Sachverhalt – Fall 1 (2/2)

Aufgabe:

Wie haben A, B, C und D sich strafbar gemacht? § 231 StGB ist nicht zu prüfen.

Anmerkungen:

Die wesentlichen Probleme des Falles sind: 1. Einordnung von psychischen Beeinträchtigungen als Körperverletzung; 2. Objektive Zurechnung bei Fluchtschäden; 3. Erfolgsqualifizierter Versuch; 4. Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft.

Literaturhinweise:

Der Sachverhalt basiert auf BGHSt 48, 34; siehe zu 1.: *Sowada*, Jura 2003, 549; zu 2.: BGHSt 48, 34; *Kühl*, JZ 2003, 637; zu 3.: *Puppe*, JR 2003, 123; *Laue*, JuS 2003, 743; *Sowada*, Jura 2003, 549; zu 4.: *Roxin*, AT II, § 29 Rn. 295 ff.